



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AFD**
vom 07.05.2020

Polizeieinsatz gegen friedliche Bürger in Deggendorf

Am 02.05.2020 war ich zufällig auf dem Deggendorfer Stadtplatz. Dort hielten sich mehrere friedliche Bürger auf, die spazierengingen oder meditierten. Einige von ihnen machten von ihrem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch und kritisierten mit Aufschriften die Einschränkung der Bürgerrechte infolge der Maßnahmen gegen die sogenannte Corona-Pandemie. Ich bemerkte, dass Polizeikräfte gegen die friedlichen Bürger vorgehen, und begann im Rahmen meiner parlamentarischen Arbeit, die Szenen live im Internet zu dokumentieren. Schon nach kurzer Zeit wurde ich jedoch von Polizeibeamten aufgefordert, meine Kamera auszuschalten. Der Eingriff in meine parlamentarischen Rechte wurde seitens der Polizei mit dem Hinweis auf das Kunsturheberrecht begründet. Laut Polizeibericht wurden von 18 Personen die Personalien festgestellt.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Ist das Kunsturheberrecht im konkreten Fall einschlägig?..... 3
- 1.2 Unter welchen Voraussetzungen greift das Kunsturheberrecht generell, wenn Gesichter der Beamten nicht erkennbar sind und das Gespräch nicht hörbar ist? 3
- 1.3 Sofern das Kunsturheberrecht einschlägig ist, überwiegt in diesem Fall das Kunsturheberrecht das Recht eines Abgeordneten, sich ein Bild von Geschehnissen in der Öffentlichkeit zu machen? 3

- 2.1 Inwiefern kann einem Abgeordneten überhaupt und im konkreten Fall untersagt werden, im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitglied des Landtags die Bürger über Geschehnisse zu informieren, die vor seinen Augen geschehen? 3
- 2.2 Wie bewertet die Staatsregierung rechtlich die Androhung der Beschlagnahme meines Handys durch einen Polizeibeamten? 4
- 2.3 Handelte es sich aus Sicht der Staatsregierung dabei um eine grundsätzlich rechtmäßige und konkret verhältnismäßige Maßnahme? 4

3. Wie bewertet die Staatsregierung das Vorgehen des Beamten politisch?..... 4

- 4.1 Wie viele Personen hielten sich laut Polizei zum Zeitpunkt des Polizeieinsatzes auf dem Stadtplatz auf? 4
- 4.2 Warum stufte die Polizei die Spaziergänger als Teilnehmer einer unangemeldeten Versammlung ein (bitte entsprechende Rechtsgrundlage mit angeben)? 4
- 4.3 Wie hatte die Polizei mitbekommen, dass sich Bürger auf dem Stadtplatz versammeln wollten bzw. versammelten (bitte Zeitpunkt der Hinweise und Art und Weise der Informationsgewinnung angeben)? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

-
- 5.1 Inwiefern ist es verboten, sich als Spaziergänger mit mehreren Menschen auf der Straße aufzuhalten, sofern der wegen der sogenannten Corona-Pandemie verordnete Sicherheitsabstand eingehalten wird? 5
- 5.2 Inwiefern ist es verboten, sich als einzelner Bürger auf der Straße im Rahmen der Meinungsfreiheit zu äußern (bitte insbesondere auf die allgemeine Rechtslage als auch die aufgrund der sogenannten Corona-Pandemie verordnete Einschränkung der Grundrechte eingehen)? 5
- 6.1 Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Personalien von den anwesenden Bürgern festgestellt? 5
- 6.2 Welche weiteren Maßnahmen ergeben sich aus der Feststellung der Personalien? 6
- 6.3 Wie viele Anzeigen wurden gegen die Bürger gestellt, deren Personalien aufgenommen wurden? 6
7. Welche Vergehen wurden den Personen im Einzelnen vorgeworfen (bitte nach Art des Vergehens auflisten)? 6
8. Wie viele Polizisten und weitere Beamte waren in die Strafverfolgung bisher eingebunden (bitte nach Amtsbezeichnung und Funktion aufschlüsseln)? 6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 12.06.2020

1.1 Ist das Kunsturheberrecht im konkreten Fall einschlägig?

Gemäß § 22 Satz 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) dürfen Bild- und Filmaufnahmen nur mit Einwilligung des Betroffenen veröffentlicht werden. Geschütztes Rechtsgut ist das Recht am eigenen Bild, eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz – GG). Ein Bildnis ist im Sinne des KunstUrhG grundsätzlich jede Darstellung einer Person, durch welche sie erkennbar ist. Entscheidend dabei ist, ob andere anhand der Abbildung die Identität der Person ausmachen können. Dafür müssen die Gesichtszüge nicht sichtbar sein. Vielmehr kann eine Person beispielsweise auch aufgrund ihrer Figur, Frisur oder durch eine bestimmte, für die Person typische Haltung erkannt werden. Es reicht zudem aus, dass nur nahe Bekannte den Abgebildeten erkennen könnten.

Bei mit Handy angefertigten Videoaufnahmen, die erkennbar veröffentlicht werden sollen und im Internet über einen Facebook-Account auch veröffentlicht worden sind, sind die Bestimmungen des KunstUrhG daher anwendbar.

1.2 Unter welchen Voraussetzungen greift das Kunsturheberrecht generell, wenn Gesichter der Beamten nicht erkennbar sind und das Gespräch nicht hörbar ist?

Das Kunsturheberrecht ist unter den dortigen Voraussetzungen einschlägig (siehe hierzu bereits unter Frage 1.1). Eine Erkennbarkeit von Personen setzt dabei nicht zwingend die Erkennbarkeit des Gesichtes oder das Hören einer Stimme voraus.

1.3 Sofern das Kunsturheberrecht einschlägig ist, überwiegt in diesem Fall das Kunsturheberrecht das Recht eines Abgeordneten, sich ein Bild von Geschehnissen in der Öffentlichkeit zu machen?

In der Sache ist stets danach zu unterscheiden, ob sich eine Person (z. B. auch ein Abgeordneter) nur ein Bild von Geschehnissen in der Öffentlichkeit macht oder Aufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung fertigt. Die Stellung des Abgeordneten entbindet nicht von der Pflicht, das Kunsturheberrecht zu beachten. Maßgebend ist insoweit gerade auch die Art der Informationsverbreitung.

2.1 Inwiefern kann einem Abgeordneten überhaupt und im konkreten Fall untersagt werden, im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitglied des Landtags die Bürger über Geschehnisse zu informieren, die vor seinen Augen geschehen?

Abgeordneten bleibt es grundsätzlich unbenommen, die Bürger über Geschehnisse zu informieren, die vor ihren Augen passieren. Sie haben sich aber – wie jeder andere auch – an das geltende Recht zu halten, wozu auch das Kunsturheberrecht in Ausprägung des grundgesetzlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechtes gehört. Des Weiteren sind Schranken beispielsweise in den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (StGB) zum Schutz vor Verletzungen des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff. StGB) enthalten.

- 2.2 Wie bewertet die Staatsregierung rechtlich die Androhung der Beschlagnahme meines Handys durch einen Polizeibeamten?**
- 2.3 Handelte es sich aus Sicht der Staatsregierung dabei um eine grundsätzlich rechtmäßige und konkret verhältnismäßige Maßnahme?**
- 3. Wie bewertet die Staatsregierung das Vorgehen des Beamten politisch?**

Den Polizeibeamten obliegt der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. Art. 2 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz – PAG), wobei hierunter gerade auch der Schutz der Rechtsordnung fällt. Dazu gehört, ebenso wie die im Grundgesetz in Art. 5 Abs. 1 verankerte Meinungsfreiheit, schließlich auch das Recht am eigenen Bild, das sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht i. S. d. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ergibt. Das Recht am eigenen Bild (auch einfachgesetzlich normiert im KunstUrhG) stellt eine Schranke i. S. d. Art. 5 Abs. 2 GG dar. Ziel des einschreitenden Beamten war es, dem gesetzlichen Auftrag des Schutzes privater Rechte – hier der Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen – Rechnung zu tragen.

Allgemein richtet sich die Androhung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen nach den im Polizeiaufgabengesetz normierten Grundsätzen (Art. 76, 81 PAG).

Die Staatsregierung sieht davon ab, die offensichtlich subjektiv als „Androhung“ empfundene nachdrückliche Information über die – von dem handelnden Beamten beurteilte – Rechtslage weiter zu bewerten. Es lagen jedenfalls aus zutreffender Ex-ante-Sicht der eingesetzten Beamten konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Aufnahmen im Internet veröffentlicht werden und ein Verstoß gegen das KunstUrhG sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht der aufgezeichneten Personen droht (Art. 2 Abs. 1, 2 i. V. m. Art. 25 PAG). Das Gespräch mit dem Beamten stand indes unter dem Schutz der Bestimmungen des § 201 StGB. Ein Mitschnitt eines solchen Gesprächs könnte ggf. auch als unbefugte Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes den Tatbestand der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gem. § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllen. In einem solchen Falle kommen auch polizeiliche Folgemaßnahmen (z. B. Identitätsfeststellung gem. § 163b Strafprozessordnung [StPO], Sicherstellung/Beschlagnahme gem. §§ 94, 98 StPO) in Betracht.

- 4.1 Wie viele Personen hielten sich laut Polizei zum Zeitpunkt des Polizeieinsatzes auf dem Stadtplatz auf?**

Nach Auskunft der Polizeiinspektion (PI) Deggendorf handelte es sich um 30 bis 35 Personen.

- 4.2 Warum stufte die Polizei die Spaziergänger als Teilnehmer einer unangemeldeten Versammlung ein (bitte entsprechende Rechtsgrundlage mit angeben)?**

Am 02.05.2020 galt die Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16.04.2020 in der Fassung vom 21.04.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 210). Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. BayIfSMV waren Versammlungen landesweit untersagt. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 der 2. BayIfSMV hätten Ausnahmen im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden können.

Gegenüber dem Landratsamt Deggendorf war im Vorfeld keine Versammlung angezeigt worden, dementsprechend wurde auch keine Ausnahmegenehmigung erteilt. Die Einsatzkräfte vor Ort berichteten, dass sämtliche Personen angaben, sich „rein zufällig“ an der Örtlichkeit aufzuhalten. Somit wurde auch keine Spontanversammlung i. S. d. Art. 13 Abs. 4 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) angezeigt.

Die eingesetzten Polizeibeamten stufte die anwesende Personengruppe gleichwohl als Versammlung gemäß Art. 2 BayVersG ein, da die Personen den Anschein erweckten, sich eben nicht nur zufällig, sondern gezielt zur gemeinsamen Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung versammelt zu haben. Dies wurde insbesondere dadurch verdeutlicht, dass Transparente mitgeführt wurden. Bei diesen mitgeführten Transparenten handelte es sich nach Angaben der PI Deggendorf um Kartonagen und laminier-

te Papiere, die sich im Erscheinungsbild ähnelten und inhaltlich das Grundgesetz sowie eine Impfpflicht thematisierten.

Ein Versammlungsleiter i. S. d. Art. 3 BayVersG gab sich nicht zu erkennen und konnte auch nicht festgestellt werden.

Unter Würdigung der Gesamtumstände war somit für die vor Ort eingesetzten Polizeibeamten von einer nicht angezeigten und auch nicht genehmigten Versammlung auszugehen.

4.3 Wie hatte die Polizei mitbekommen, dass sich Bürger auf dem Stadtplatz versammeln wollten bzw. versammelten (bitte Zeitpunkt der Hinweise und Art und Weise der Informationsgewinnung angeben)?

Aus frei zugänglichen Quellen in den sozialen Medien ergaben sich Hinweise auf sog. Hygienespaziergänge am 02.05.2020 an mehreren Örtlichkeiten im Bundesgebiet und unter anderem auch in Deggendorf.

5.1 Inwiefern ist es verboten, sich als Spaziergänger mit mehreren Menschen auf der Straße aufzuhalten, sofern der wegen der sogenannten Corona-Pandemie verordnete Sicherheitsabstand eingehalten wird?

Am 02.05.2020 galt die 2. BayIfSMV (s. o.). Gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung war das Verlassen der Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Spaziergänge waren unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Nr. 7 der 2. BayIfSMV als Bewegung an der frischen Luft erlaubt, sofern dies ausschließlich alleine, mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder lediglich einer weiteren Person erfolgt und darüber hinaus keine sonstige Gruppenbildung stattgefunden hätte.

5.2 Inwiefern ist es verboten, sich als einzelner Bürger auf der Straße im Rahmen der Meinungsfreiheit zu äußern (bitte insbesondere auf die allgemeine Rechtslage als auch die aufgrund der sogenannten Corona-Pandemie verordnete Einschränkung der Grundrechte eingehen)?

Gemäß Art. 5 Abs. 1 GG hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Dieses Recht findet allerdings seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre, Art. 5 Abs. 2 GG.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung gilt selbstverständlich auch in Zeiten der Corona-Pandemie.

Siehe zudem Antwort zu 5.1.

6.1 Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Personalien von den anwesenden Bürgern festgestellt?

Wie unter 4.2 beschrieben, handelte es sich bei den anwesenden Personen um Teilnehmer einer im Lichte der zu diesem Zeitpunkt geltenden Infektionsschutzregelungen unerlaubten Versammlung. Zur Verfolgung der entsprechenden Ordnungswidrigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 7 Nr. 1 der 2. BayIfSMV i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurden deren Personalien gemäß § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) i. V. m. § 163b StPO festgestellt.

6.2 Welche weiteren Maßnahmen ergeben sich aus der Feststellung der Personalien?

6.3 Wie viele Anzeigen wurden gegen die Bürger gestellt, deren Personalien aufgenommen wurden?

Nach der Feststellung der Personalien wurden – nach Mitteilung des Polizeipräsidiums (PP) Niederbayern – gegenüber den Personen Platzverweise gem. Art. 16 PAG ausgesprochen, da zu befürchten war, dass anderenfalls weitere Ordnungswidrigkeiten nach der BayIfSMV begangen werden und andere Maßnahmen als nicht erfolgsversprechend bewertet wurden.

Es kam im Rahmen dieses konkreten Vorganges zu 18 Anzeigen wegen Verstößen gegen die 2. BayIfSMV (Stand 03.06.2020).

7. Welche Vergehen wurden den Personen im Einzelnen vorgeworfen (bitte nach Art des Vergehens auflisten)?

8. Wie viele Polizisten und weitere Beamte waren in die Strafverfolgung bisher eingebunden (bitte nach Amtsbezeichnung und Funktion aufschlüsseln)?

Den Personen wurden keine rechtswidrigen Handlungen vorgeworfen, die den Tatbestand einer Straftat erfüllen. Vielmehr galt es, bußgeldbewehrte Verstöße als Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen.

Hierfür waren 13 Beamte eingesetzt.